



**Uwe Boche**

Steuerberater / Diplom-Ökonom

**Gundel Boche**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Toni Boche**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

**Cornelia Graß - Lilienweiß**

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

**Matthias Butt**

Steuerberater

Mdt.-Nr.: 10990  
Ansprechpartner:  
Uwe Boche  
Tel.-DW: 03531/ 7917-0  
E-Mail: u.boche@boche.de

Massen, 08.07.2020

Werte Mandantin, werter Mandant,

wie bereits durch uns informiert wurde und wie Sie auch aus der Presse entnehmen konnten, wird es neben der Soforthilfe – Corona ein zweites Unterstützungspaket durch die Bundesregierung geben.

Diese Überbrückungshilfe **betrifft nur ganz bestimmte Betriebe mit hohen Umsatzeinbrüchen** und ist zwingend bis 31.08.2020 durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu beantragen.

Dieses Schreiben soll trotzdem alle Mandanten über die Soforthilfe informieren, weil auch von Mandanten, die nicht betroffen sind, immer wieder Fragen aufgetreten sind.

**Betroffene Unternehmen werden durch uns gesondert informiert.**  
**Beachten Sie aber bitte die Hinweise am Ende des Schreibens.**

Massen/Finsterwalde	ZN Cottbus	ZN Spremberg	ZN Hoyerswerda	ZN Lützen
StB Uwe Boche (b.NL) StB Gundel Boche (b.NL) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (b.NL) Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Matthias Butt (b.NL)  Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 – 0 Fax (0355) 4 78 07 – 45	StB Toni Boche (b.NL)  A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Toni Boche  Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	StB Uwe Boche  Lindenstraße 9/10 15907 Lützen Tel. (03546) 17 97 76 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45



**Bankverbindungen**

Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17

VR Bank Lausitz eG  
IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82

**Kooperation mit Rechtsanwälten**

**RAe König & Dey** – Finsterwalde - Lauchhammer  
www.koenig-dey.de

**RAe Linnemann** – Radebeul  
www.ra-linnemann.de

**RAe Hammermann & Ehlers** – Cottbus  
www.hammermann-ehlers.de



Steuer- Nr.: 057/151/05405  
PR 53 CB  
www.boche.de



Toni Boche - Fachberater  
für Restrukturierung und Unter-  
nehmensplanung (DStV e.V.)



Matthias Butt - Fachberater  
für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)

### Wer erhält die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe soll **branchenübergreifend** kleinen und mittelständischen Unternehmen gewährt werden, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Dies wird angenommen, **wenn Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sind.**

Die Überbrückungshilfe soll den Besonderheiten stark betroffener Branchen Rechnung tragen. Soloselbstständige im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Selbstständige im Nebenerwerb
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben

### Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe soll **ein Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten der Monate Juni bis August** sein. Entscheidend ist dabei der Umsatzrückgang im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat.

Folgende Staffelung ist vorgesehen:

- >70% Umsatzrückgang = 80% der Fixkosten werden erstattet
- 50%–70% Umsatzrückgang = 50% der Fixkosten werden erstattet
- 40%-50% Umsatzrückgang = 40% der Fixkosten werden erstattet

Junge Unternehmen

- Gründung nach April 2019:  
Als Vergleichsmonate gelten November und Dezember 2019.
- Gründung nach Juni 2019:  
Als Vergleichsmonate gelten die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020.

Der Maximalbetrag der Überbrückungshilfe beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Dieser gilt auch für verbundene Unternehmen\*.

**Einzelunternehmer** (Soloselbstständige) sowie **Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten** sollen

- max. 9.000 EUR für drei Monate erhalten.

**Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten** sollen

- max. 15.000 EUR für drei Monate erhalten.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden

**Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten** sollen

- max. 150.000 EUR erhalten.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in **Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020** zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.

### **Welche Kosten können angesetzt werden?**

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

Nicht gefördert werden:

- Lebenshaltungskosten/Unternehmerlohn
- Kosten für Privaträume
- Fixkosten an verbundene Unternehmen\*

### **Wann und wie kann ich die Überbrückungshilfe beantragen?**

Das Programm startet am 10. Juli und die Antragstellung ist bis zum 31. August 2020 möglich. Die Beantragung ist ausschließlich über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer möglich.

StB und WP müssen sich zunächst über ein zentrales Portal des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) registrieren. Dort können anschließend Anträge für das gesamte Bundesgebiet gestellt werden; auch das Hochladen der einzureichenden Unterlagen wird dort möglich sein. Das Portal wird am 8. Juli freigeschaltet.

Die Anträge werden dann an die in den Ländern zuständigen Stellen weitergeleitet, dort bearbeitet und auch von dort ausgezahlt.

Vorgesehen ist ein zweistufiges Antragsverfahren. Folgende Unterlagen können als Nachweis dienen:

**STUFE 1: ANTRAGSTELLUNG bis 31.08.2020**

**STUFE 2: NACHWEIS der Ist-Abrechnung bis 31.12.2020**

**Hinweise zur Beachtung bei der Beantragung der Überbrückungshilfe:**

- Mandanten, für die wir die monatliche Finanzbuchhaltung über DATEV erstellen, werden von uns in den nächsten 4 Wochen - wenn möglich eher - informiert.
- Mandanten, die eigene Programme nutzen, selbst die Finanzbuchhaltung erstellen, Mandanten mit Jahresbuchführung, mit Rewe Compact und sonstige Fälle, bei denen uns unterjährig keine Zahlen vorliegen, müssen selbst prüfen, ob Sie unter den geforderten Umsatzrückgang fallen und sich in diesem Fall zeitnah mit uns in Verbindung setzen.
- Mandanten, bei denen die Finanzbuchhaltung lediglich vierteljährlich erfolgt (Buchung April bis Juni erst bis zum 10.08.2020) und die vermuten, unter diesen Umsatzrückgang zu fallen, bitten wir uns die Buchführungsunterlagen für April und Mai sehr zeitnah - möglichst bis Ende Juli - zu bringen.

Bei Rückfragen zum Thema können Sie sich gern an unsere Mitarbeiter bzw. Steuerberater wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Boche



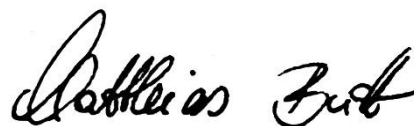
Gundel Boche



Cornelia Groß-Lilienweiß



Toni Boche



Matthias Butt